

aus lokalen Bindungen und Untertänigkeitsverhältnissen herauszulösen⁶¹⁾, zumal die Beziehungen zwischen den Staufern und dem Deutschen Orden von Anfang an besonders eng waren⁶²⁾. Selbstverständlich blieben alle Besitzungen des Ordens im Reich auch als Allodialgut diesem untertan und dessen Bestandteil.

Die Beachtung der Lehnsexemption seitens des Reiches sehen wir aber nicht nur in den Einzelschenkungen, denn folgerichtig liegt sie auch den Bestimmungen der Goldenen Bulle von Rimini zugrunde: Preußen und Kulmerland erhielt der Deutsche Orden zu Eigen — das Kulmerland aus dem Lehnsgut Herzog Konrads von Masovien⁶³⁾, Preußen als heidnisches Eroberungsgebiet. Dies wäre — ohne Beachtung der Lehnsexemption — zumindest ungewöhnlich, wurden doch andere Eroberungen von heidnischem Gebiet als Marken auf dem üblichen Wege der Belehnung in den Reichsverband einbezogen⁶⁴⁾. Ebensowenig wäre die Eigentumsübertragung aus dem Lehnsgut Herzog Konrads verständlich⁶⁵⁾. Die Parallelität in der Behandlung kleiner Lehen und des

⁶¹⁾ Neben den Anm. 60 zitierten allgemeinen Privilegien hat der Kaiser dem DO. mehrfach einzelne Reichslehen zu freiem Eigentum übertragen, die der frühere Lehnsträger dem Herrscher aufgelassen hatte, damit dieser sie dem Orden frei übergebe. — Bei privaten Schenkungen wird die Beachtung der Lehnsexemption oft sehr anschaulich sichtbar: entweder gestattet der betr. Lehnsherr die Schenkung ausdrücklich und entläßt das Gut aus dem Lehnverhältnis oder der Schenker trägt aus seinem Allodialbesitz dem Lehnsherrn ein anderes Gut als Ersatz auf und empfängt es als Lehen zurück; der DO. aber erhält das Gut zu freiem Eigen. Zahlreiche Beispiele in Johann Heinrich H e n n e s, *Codex diplomaticus ordinis sanctae Mariae Theutonicorum*. 2 Bde. (1845/61). Nur ganz vereinzelt finden sich Ausnahmen, die aber zeitlich spät liegen. — Weitere Beispiele ließen sich sicher in Urkundenbüchern einzelner Balleien oder anderen Sammlungen finden.

⁶²⁾ Vgl. Peter O p l a d e n, *Die Stellung der deutschen Könige zu den Orden im 13. Jahrhundert* (Diss. Bonn 1908). Friedrich II. bezeichnete den DO. geradezu als Familienstiftung und betraute dessen Angehörige gern mit besonderen Aufgaben; vgl. K a n t o r o w i c z, *Friedrich II.* S. 83 ff. und Erg.-Bd. S. 38 ff. sowie *Tabulae* Nr. 255—258 und 260. Auf des Kaisers Fürsprache sind die meisten päpstlichen Privilegien dieser Zeit — einschließlich der Gleichstellung mit Templern und Johannitern 1221 — zurückzuführen.

⁶³⁾ Auf die polnisch-deutsche Kontroverse, ob der DO. die Urkunden Hg. Konrads verfälscht habe, braucht hier nicht eingegangen zu werden; vgl. dazu H e l l m a n n, *Grundlagen* S. 109 und B i s k u p, *Kreuzritterorden* S. 286.

⁶⁴⁾ Für Livland s. o. S. 204 mit Anm. 35 und 36.

⁶⁵⁾ Die Goldene Bulle selbst zeigt eindeutig, daß Friedrich II. Masovien als Teil des deutschen Reiches betrachtete, denn er bezeichnete es als *marchia*; daß der Zusatz *imperii* oder *regni* fehlt, besagt nichts, da er auch in den Urkunden über die Erhebung livländischer Bistümer zu Marken nicht gebraucht wird. — Die Tatsache, daß Friedrich II. keinen polnischen Herrscher belehnt hatte, ist